

gane ergeben sich aus dem Verfassungssatz, demzufolge jeder Minister das ihm übertragene Aufgabengebiet verantwortlich zu leiten hat (Art. 80 Abs. 1 Satz 2), und für die Räte der Bezirke aus dem GöV (§ 8 Abs. 1).

5. Aufhebung von Beschlüssen der Räte der Bezirke. Dem Ministerrat steht das 14 Recht zu, Beschlüsse der Räte der Bezirke, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen, aufzuheben (§ 8 Abs. 4 Ministerratsgesetz von 1972).

6. Kaderpolitik und Aus- und Weiterbildung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre. Nach dem Ministerratsgesetz von 1972 (§ 13 Abs. 2 Satz 2) ist der Ministerrat für eine der »führenden Rolle der Arbeiterklasse« entsprechende Kaderpolitik verantwortlich. Unter Kadern wird in diesem Zusammenhang die Gesamtheit der Staatsbediensteten bezeichnet, zu denen auch die Leiter und leitenden Mitarbeiter in den Wirtschaftseinheiten gehören. Im Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 162) heißt es, das wichtigste Element des Staatsapparates seien seine Kader. Mit Hilfe der Kader sichert sich die SED ihre Suprematie über den Staatsapparat (s. Rz. 33-39 zu Art. 1). Auswahl und Einsatz, Entwicklung sowie Aus- und Weiterbildung der Kader sind deshalb wichtige Anliegen der Partei- und Staatsführung. Ihnen nachzukommen ist Aufgabe von »Kaderarbeit« und »Kaderpolitik«. Das Lehrbuch »Verwaltungsrecht« (S. 163)<sup>12</sup> führt die wichtigsten Prinzipien der Kaderarbeit auf Lenin zurück. Diese seien:

- »die sorgfältige Auswahl und Heranbildung der besten und talentiertesten Kräfte aus den Reihen der Arbeiterklasse und der mit ihr verbündeten anderen Werktätigen;
- der Einsatz der Kader nach ihren politischen und fachlichen Eigenschaften, Kenntnissen und Fähigkeiten und entsprechend den zu lösenden Schwerpunktaufgaben;
- die zweckmäßige Verbindung von alten und jungen Kadern in leitenden Organen;
- die planmäßige Entwicklung, geduldige Erprobung und beharrliche Erziehung der Kader im Geiste des wissenschaftlichen Sozialismus;
- das ständige Lernen der Kader, ihre politische Erziehung und systematische marxistisch-leninistische und fachliche Aus- und Weiterbildung«.

Maßgebend für die Kaderpolitik ist ein richtungweisender Beschluß des Sekretariats des ZK der SED vom 7. 6. 1977<sup>12</sup>.

Wenn es im Ministerratsgesetz von 1972 (§ 13 Abs. 2 Satz 2) heißt, daß der Ministerrat eine den Erfordernissen entsprechende Aus- und Weiterbildung der Staats- und Wirtschaftsfunktionäre zu gewährleisten hat, so bedeutet das, daß nicht nur für eine fachliche Aus- und Weiterbildung gesorgt werden soll, sondern auch und sogar vor allem für die ideologische Ausrichtung im Sinne der SED.

7. Der Ministerrat beschließt über die Berufung und Abberufung hoher Staatsfunktionäre. So berief der Ministerrat am 28. 4. 1977 einen 1. Stellvertreter des Staatssekretärs für Arbeit und Löhne (Neues Deutschland vom 29. 4. 1977). Generell ist die Berufung und Abberufung von Staatsfunktionären durch den Ministerrat nicht gesetzlich geregelt. Jedoch gibt es Einzelregelungen, die differenziert sind. So ist im Beschluß über die Bil-

<sup>12</sup> Beschluß des Sekretariats des Zentralkomitees über die Arbeit mit den Kadern vom 7. 6. 1977, Neuer Weg 1977, S. 597 ff.